



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/0738-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

**wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und
der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

auf Antrag der Regionetz GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, als Rechtsnachfolgerin der Infracore GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen,

- Antragstellerin -

am 07.06.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 29.11.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 27.04.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 19.05.2021 Stellung genommen. Sie trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass sie die Abweichungen zwischen den von der Antragstellerin gemeldeten Daten und den Ergebnissen der durch die Beschlusskammer durchgeführten Prüfung sowie deren Rechensystematik grundsätzlich nachvollziehen könne.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum ent-

spricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3a bis c** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c**.

2.2.1.1

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren.

Die Antragstellerin setzt im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto der Jahre 2013, 2014 und 2015 andere, vom Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösober-

grenze abweichende zulässige Erlöse an. Daraus resultieren unterschiedliche Differenzen zwischen den Angaben des Netzbetreibers und den, durch die Beschlusskammer ermittelten Werten in den **Anlagen 2 und 3a**.

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Abzustellen ist bei den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, die mit Beschluss (Az. BK8-12/0738-11) vom 23.07.2015 durch die Beschlusskammer festgelegt worden sind. Dementsprechend sind in der Erlösobergrenze der Jahre 2014 bis 2016 vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile in Höhe von [REDACTED] anzusetzen.

Die Antragstellerin hat unter den Aktenzeichen BK8-11/0738-13 und BK8-14/0738-13 öffentlich-rechtliche Verträge mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diese Verträge wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge ursprünglich

festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Die Antragstellerin hat sich zu den Verfahren BK8-16/3764-718 und BK8-16/3764-717 mit dem abgebenden Netzbetreiber darauf geeinigt, dass der abgebende Netzbetreiber Anteile des Regulierungskontosaldos der Jahre 2014 bis 2016, die auf das übergebene Teilnetz entfallen, bei dem Antrag nach § 5 ARegV nicht mehr berücksichtigt. Diese Vereinbarung hat im Antrag der Antragstellerin Berücksichtigung gefunden.

Über dies wurde der Antragstellerin von der Beschlusskammer ein Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Antrags auf Einbeziehung eines Zuschlags für Kosten aus Forschung und Entwicklung i. S. d. § 25a ARegV genehmigt. Die zulässigen Erlöse der Jahre 2014 bis 2016 der Antragstellerin wurden somit um die mit dem Beschluss (AZ: BK8-13/0738-31) vom 29.10.2020 genehmigten Zuschläge auf die Erlösobergrenze angepasst. Daraus ergeben sich bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen für die einzelnen Jahre folgende Abweichungen: für das Jahr 2014 in Höhe von [REDACTED] für das Jahr 2015 in Höhe von [REDACTED] und für das Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED]

2.2.1.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamtindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI ₀	VPI _t ¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

Die Abweichungen in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen dem beantragten Wert und dem genehmigten Wert resultieren aus der Abweichung bei den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten. Diese Abweichung wirkt ebenfalls auf die Anpassung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors.

2.2.1.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

¹ Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, unter den Menüpunkten „Themen“ → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

2.2.1.1.3

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.2.1.1.4

Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog)

Die Anpassung aufgrund der Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV (analog), wurde bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in **Anlage 2** berücksichtigt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 2** zu entnehmen.

2.2.1.1.5

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Der Beschluss zum Erweiterungsfaktor für das Jahr 2013 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/0738-21

In dem Kalenderjahr 2013 hat sich eine Abweichung gegenüber den Angaben der Antragstellerin ergeben, da diese auf den Antragswert für den Erweiterungsfaktor abgestellt hat.

2.2.1.1.6 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/0738-81
2014 bis 2016	BK8-13/0738-81

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter den Aktenzeichen BK8-11/0738-13 und BK8-14/0738-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung öffentlich-rechtliche Verträge mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diese Verträge wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen ergebenden Beträge zu korrigieren.

Die Abweichungen bei den erzielbaren Erlösen des Jahres 2013 resultieren aus unterschiedlichen Angaben der Antragstellerin bezüglich der Netzreservekapazität, des Messstellenbetriebes und der jährlichen Abrechnung im Rahmen der Verprobung und im Tabellenblatt E.1. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 2 ARegV. Daraus ergibt sich eine Abweichung in Höhe von [REDACTED]

Die Antragstellerin gibt bei der Verprobung und im Tabellenblatt E.1. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 2 ARegV für das Jahr 2014 zum Messstellenbetrieb und zur jährlichen Abrechnung unterschiedliche Werte an. Dies führt zu Abweichungen zwischen den durch die Antragstellerin und den durch die Beschlusskammer ermittelten erzielbaren Erlösen. Daraus ergibt sich eine Abweichung in Höhe von [REDACTED]

Die Differenzen bei den erzielbaren Erlösen des Jahres 2015 sind in unterschiedlichen Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der Netzreservekapazität, des Messstellenbetriebes, der jährlichen Abrechnung und der sonstigen Entgelte in der Verprobung und im Tabellenblatt E.1. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 2 ARegV begründet. Daraus ergibt sich eine Abweichung in Höhe von [REDACTED]

Ebenfalls bei den erzielbaren Erlösen des Jahres 2016 führen unterschiedliche Angaben hinsichtlich des Messstellenbetriebes und der sonstigen Entgelte bei der Verprobung und im Tabellenblatt E.1. des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 2 ARegV zu Abweichungen. Daraus ergibt sich eine Abweichung in Höhe von [REDACTED]

Die beschriebenen Abweichungen werden im Einzelnen jeweils in der Anlage „Einzelnachweis“ ausgewiesen.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.2.2.1

Nachrüstung von Wechselrichtern nach SysStabV

Die Antragstellerin hat im Tabellenblatt „E5. Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV“ im Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 2 ARegV für das Jahr 2013 zwar die Anzahl der nachzurüstenden Wechselrichter, die Personalkosten und die sonstigen Kosten pro Wechselrichter angegeben jedoch nicht die Ist-Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern des Jahres 2013 insgesamt (Excel-Spalten „AA“ und „AB“ des Erhebungsbogens). Die Beschlusskammer hat die eigene Ermittlung der Werte unterstellt und hat die Werte nachgetragen. Daher ergeben sich bei der Gegenüberstellung der Werte der Antragstellerin und der Beschlusskammer keine Abweichungen.

2.2.3

Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.2.4

Investitionsmaßnahmen

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV einen Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welcher von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurde. Die aus diesem Projekt resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit Schreiben vom 25.04.2017 und vom 13.06.2017 hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto

11

Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

4

10

- 5

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. **Entfall der vorläufigen Anordnung**

Die Beschlusskammer hat am 29.11.2018 (Az. BK8-17/0738-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. **Rückwirkende Festlegung**

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 bis 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahre, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 bis 2021.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit

Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3c** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse			
		Verzichtsbetrag in der Verprobung			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
	Sonstiges				
	Saldo aus Einzeldifferenzen				

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos				
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)				
Saldo aus Einzeldifferenzen				
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)				
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand				
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%
Verzinsung				
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	6.983.952	10.286.613	11.422.106	11.847.221
Auswirkung auf die Erlösobergrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)

Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016							
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Barwert (zu verteilender Betrag)							
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze		2.145.882	2.145.882	2.145.882	2.145.882	2.145.882	2.145.882
Auswirkung auf die Erlösobergrenze		Mindererlös (EOG-erhöhend)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNStZA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARagV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNStZA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachzahlung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStbV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 25 ARagV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Nebenangebote im Sinne von § 16 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2-9	Gemeinliche und langfristige Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personaltätigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagestätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die tatsächliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansetzbaren Kosten					
Summe						

T - Anzeigbare Einlässe									
Kategorie	Nutz-Rolle: Umwandlungs- / Zähler-/Bestimmung	Bezeichnung	Einheit Menge	Einheit Entgelt	Ausgaben des Netzversorgers		Wohnerspezifischer		Abweichung Einlass EUR
					Menge	Entgelt	Menge	Entgelt	
Netzeinspeisung	Wohnung	Leistung 0 - 200 kW	kW	€/kW					
Netzeinspeisung	Einzelzähler	Einzel-Netzeinspeisung	kW	€/kW					
Netzeinspeisung	Individuelle Messung	Individuelle Messung	kW	€/kW					
Netzeinspeisung	Individuelle Messung	Individuelle Messung	kW	€/kW					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		E.ON Netz		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		E.ON Netz		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebslosum					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StoStoV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschlüsse vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalrätstätigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderbetreuungsstellen für Kinder der im Netzwerk beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzzuschlagskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die leistungsfähige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den anstufenden Kosten					
Summe						

Stammdaten der Mitgliedsbörse				Zusammenfassung der EOD der Mitgliedsbörse nach § 26 Abs 1 des Jahres 2014										Daten der Vertriebswege				
Laufende Nr. der Mitgliedsbörse	Abkürzung	Notierungssymbol (Abkürzung)	Name des Übertragenden	Datum der Mitgliedsbörse	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)	Stichtag (EOD) (EUR)
1	BKG-16/774-3	Notierungssymbol	Börsennotierung	01.01.2014														
2	BKG-16/774-3	Notierungssymbol	Börsennotierung	01.01.2014														

Einzelauflistung der Unterschiede der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARagV des Jahres 2014

ET - erzielte Erlöse										
Kategorie	Netz- bzw. Ungeplanterteil (Zähler-Bezeichnung)	Bezeichnung	Einheit/Menge	Einheits- Entgelt	Angaben des Netzbetreibers			Bundesnetzagentur		Abweichung Erlöse [EUR]
					Menge	Entgelt	Erlöse [EUR]	Menge	Entgelt	
Grundentgelt	Entgelte		Ertrag Messleistungen	EUR/GE						
Leistungsentgelt	erzielte Leistungsleistung gem. § 19 EStG		Ertrag Messleistungen	EUR/GE						
Leistungsleistung	erzielte Leistungsleistung gem. § 19 EStG		Ertrag Messleistungen	EUR/GE						
Leistungsleistung	erzielte Leistungsleistung gem. § 19 EStG		Ertrag Messleistungen	EUR/GE						
Summe					Summe der Abweichungen					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösbergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo-Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNE/DA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbrauchserhebungsindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbergrenze gilt (§ 8 ARagV)	2013	105,70	2013	106,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gestützte Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Kontrollratsabgaben					
2-3	Beitragssatz					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StVStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Verschiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 25 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWStG					
2-8a	Zuflüsse an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebs- und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalschlupf					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17a Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die zutreffende Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensspeicherung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansetzbaren Kosten					
Summe						

Strukturdaten der Netzeübergänge				Zusammenfassung der EOG der Netzeübergänge nach § 20 Abs. 4 des Jahres 2018											Daten der Verlustkategorie				
Laufende Nr. des Netzeübergangs	Art des Übergangs	Netzwert (Netzwert, Leistung, Leistung, Leistung)	Name des Übergangs (Netzwert)	Datum des Netzeübergangs	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Einrichtung des Netzeübergangs (Netzwert)	Zu- und Abgang des Netzeübergangs (Netzwert)	Netzwert des Netzeübergangs (Netzwert)	Netzwert des Netzeübergangs (Netzwert)	Netzwert des Netzeübergangs (Netzwert)	Netzwert des Netzeübergangs (Netzwert)
1	Netzeübergang	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert
2	Netzeübergang	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert	Netzwert

Stimmung der Abweichungen

Summe der Abweichungen

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösbergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösbergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
von Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARagV)	2014	108,60	2014	108,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARagV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2-8a	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalabfertigung					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderkrippen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagementsystem nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lokale Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromerzeugungseinheiten, die einer wirksamen Verschönerschulung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den einsatzfähigen Kosten					
Summe						

Sonderkriterien oder Nebenbedingung				Zusammensetzung der EDC der Netzbearbeiter nach § 26 Abs 1 der 2. AbwV des Jahres 2016											Ordnung der Verteilernetze					
Laufzeit des Netzauftrags	Netzbetreiber	Netzbetreiber (Abgabe- Bereich)	Name des übertragenden Netzbetreibers	Ende des Netzauftrags	Ende des Netzauftrags (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)	Netzbetreiber (EUR)
1	2023-10-01-2024-01-01	Netzbetreiber	Netzbetreiber	2023-10-01-2024-01-01																
2	2023-10-01-2024-01-01	Netzbetreiber	Netzbetreiber	2023-10-01-2024-01-01																

Einzelanstellung der Unterschiede der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARStV des Jahres 2016

Einzelanstellung der Unterschiede											
Kategorie	Netz bzw. Umspannwerke/ Zähler (bezeichnung)	Bezeichnung	Einheit Menge	Einheit Entgelt	Angaben des Netzbetreibers			Bundesnetzagentur			Abweichung Erlöse [EUR]
					Menge	Entgelt	Erlöse [EUR]	Menge	Entgelt	Erlöse [EUR]	
Netzbetreiber	Einzelanstellung		Nutzungsmessungen	Erlöse							
Netzbetreiber	Einzelanstellung		Nutzungsmessungen	Erlöse							
Summe der Abweichungen											